



## Resolution

# Bezahlung nach Tarif auf dem Sozialen Arbeitsmarkt

Der SPD-Kreisverband Recklinghausen begrüßt ausdrücklich das im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vereinbarte Ziel, Langzeitarbeitslosen eine neue Perspektive zu eröffnen und soziale Teilhabe über Erwerbsarbeit im Rahmen eines Sozialen Arbeitsmarktes zu ermöglichen. Insbesondere für den Kreis Recklinghausen kann dies eine große Chance sein.

Momentan ist allerdings vorgesehen, dass der Bund für die zu schaffenden Stellen auf dem Sozialen Arbeitsmarkt lediglich einen Lohnkostenzuschuss in Höhe des Mindestlohns erstatten soll. Insgesamt gefährdet die vorgesehene Refinanzierung damit eine erfolgreiche Umsetzung, da diese einerseits einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für tarifgebundene Unternehmen bedeuten, als auch die Umsetzung bei Kommunen sowie Einrichtungen der Wohlfahrtspflege massiv erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen würde. Die Lücke zwischen Lohnkostenzuschuss auf Mindestlohnniveau und dem tatsächlich zu zahlendem tariflichem Arbeitsentgelt schließen voraussichtlich alle Städte im Kreis Recklinghausen, aufgrund ihrer finanziellen Haushaltssituation, als Arbeitgeber aus. Insbesondere letztgenannte sind aber für die Umsetzung eines echten sozialen Arbeitsmarktes als Arbeitgeber unverzichtbar, würden die Akzeptanz in der Bevölkerung deutlich erhöhen und den gesamtgesellschaftlichen Nutzen sichtbar machen.

Eine Orientierung am Mindestlohn würde weiter dazu führen, dass sich auch ein großer Teil der tarifgebundenen Arbeitgeber, die eigentlich für die Beschäftigung von Langzeitleistungsbezieherinnen aufgeschlossen sind, aufgrund der unzureichenden Förderkonditionen, in Verbindung mit den Herausforderungen der Beschäftigung der im Gesetz vorgesehenen Langzeitleistungsbezieherinnen, nicht für das neue Instrument gewinnen lassen werden.

Vor diesem Hintergrund, und auch im Hinblick darauf, dass der Soziale Arbeitsmarkt nicht zu einer Zweiklassenentlohnung führen darf, fordert der SPD-Kreisverband Recklinghausen die Bundesregierung auf, die Lohnkostenzuschüsse für Beschäftigungsverhältnisse auf dem Sozialen Arbeitsmarkt auf Basis gültiger Tariflöhne zu zahlen.